

- A. W. Schulgen in Düsseldorf.**
 † **Hattler, F.** Wanderbuch f. die Reise in die Ewigkeit. 6. u. 7. Bfg. gr. 8°. à —. 50
- C. F. W. Siegel in Leipzig.**
Sängerhalle, die. Allgemeine deutsche Gesangsvereinszeitg. f. das In- und Ausland. Red. v. H. Pfeil. 24. Jahrg. 1884. (36 Nrn.) Nr. 1. 4°. Vierteljährlich * 1. 25
- O. Spamer in Leipzig.**
Weltgeschichte, illustrierte, f. das Volk. 141. u. 142. (Schluß-)Bfg. gr. 8°. à * —. 50
- A. Stuber's Verlagsh. in Würzburg.**
Adress- u. Geschäfts-Handbuch f. die k. bayer. Kreishaupt- u. Universitätsstadt Würzburg. gr. 8°. Geb. ** 5. 50
- B. Tauchnitz in Leipzig.**
Catechismus ex decreto concilii Tridentini. Ed. 10. 8°. 2. 25
- Leopold & Dentice in Wien.**
Jahrbücher f. Psychiatrie. Red. v. Th. Meynert u. J. Fritsch. 5. Bd. 1. u. 2. Hft. gr. 8°. * 4. 80
- Velt & Co. in Leipzig.**
Uhland, W. G., das elektrische Licht und die elektrische Beleuchtung. 11. u. 12. (Schluß-)Bfg. gr. 8°. à * —. 80 cpl. * —. 10
- Velhagen & Klasing in Wiesfeld.**
Staatshandbuch, kleines, d. Reichs u. der Einzelstaaten. 2. Jahrg. 1884. Abgeschlossen am 1. Decbr. 1883. 16°. Geb. * 2. —
- C. Weber's Verlag in Bonn.**
Studien, romanische. Hrg. v. E. Boehmer. 20. Hft. Verzeichniss der rätoroman. Literatur v. E. Boehmer. gr. 8°. * 3. 50
- Weidmannsche Buchh. in Berlin.**
Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi 500 usque ad annum 1500. Ed. societas aperiendis fontibus rerum Germa-
- nicarum medii aevi.** Auctorum antiquissimorum tom. VI pars prior. 4°. * 15. —; Ausg. auf Schreibpap. * 22. —
 Inhalt: G. A. Symmachi quae supersunt. Ed. O. Stark.
 — dasselbe. Poetarum latinorum medii aevi tom. II pars prior. 4°. * 12. —; Ausg. auf Schreibpap. * 18. —
- J. Wurster & Co. in Zürich.**
 † **Becker, F.**, üb. Karten u. Reliefs u. die Bedeutung der letztern f. den militärischen Unterricht. gr. 8°. * —. 40
- K. J. Woth in Bern.**
Beiträge, Berner, zur Geschichte der schweizerischen Reformationskirchen. Von M. Billeter, B. Flückiger, S. Hubler u. Mit weiteren Beiträgen vermehrt u. hrg. v. F. Nippold. gr. 8°. * 6. 40
- Stebler, F. G., et C. Schroeter**, les meilleures plantes fourragères. Traduit par H. Welter. 1. Partie. 4°. Cart. * 4. —

Nichtamtlicher Theil.

Das literarische Eigenthum in Oesterreich-Ungarn.

Der Wiener „Neuen Freien Presse“ entnehmen wir den folgenden sehr lesenswerthen Artikel:

Dank der Agitation, welche die in den letzten Jahren abgehaltenen literarischen Congresse in Paris, Wien und Rom in die gebildeten Kreise getragen, und noch mehr Dank der rastlosen Energie, mit welcher die französischen Autoren, von der Pariser Presse in kräftiger Weise unterstützt, ihre Rechte zu wahren wissen, ist in dem Jahre, welches nun zu Ende neigt, eine ansehnliche Bresche in das bisher geltende „System“ des internationalen literarischen Verkehrs, das System des gegenseitigen literarischen Diebstahls ohne Gefahr einer gesetzlichen Strafe, gelegt worden. Frankreich hat mit einer ganzen Reihe von Staaten — der ansehnlichste darunter ist Deutschland, der unbedeutendste die südamerikanische Republik Bolivia — auf Wechselseitigkeit gegründete literarische Tractate abgeschlossen, welche den Nachdruck und die unautorisierte Uebersetzung unmöglich machen; auch die Verhandlung zwischen England und Nordamerika ist rüstig fortgesetzt worden und dürfte zu einem gedeihlichen Abschlusse führen; selbst das Berliner Auswärtige Amt ist aus jener jahrelangen Apathie gegenüber diesen Bestrebungen endlich herausgetreten, und nachdem der im Juli dieses Jahres ratificirte Schutzvertrag mit Frankreich, der am 12. December vereinbarte Vertrag mit Belgien nur (? Red.) auf Initiative der französischen, respective belgischen Regierung zu Stande gekommen, scheint auch das Reichskanzler-Amt sich seiner Pflichten gegen das deutsche Schriftthum entschieden bewußt zu werden und hat mit zwei jener Staaten, in welchen der deutsche Autor zunächst des Schutzes bedarf, mit Holland und Dänemark, Verhandlungen angeknüpft, die voraussichtlich zum Ziele führen werden. Auch in nahezu sämmtlichen anderen Staaten Europas und Amerikas, darunter selbst in solchen, die viel dringlichere Sorgen haben, hat das Jahr 1883 Versuche zu einer besseren und würdigeren Wendung der Dinge auf diesem Gebiete gezeitigt; die Einen versuchen es, den Begriff des geistigen Eigenthums innerhalb der eigenen Staatsgrenzen schärfer zu präcisiren oder, wo er bisher seinen Ausdruck nicht gefunden, in die Gesetzgebung neu einzuführen; die Anderen nehmen die Regelung der internationalen Verhältnisse ihrer literarischen Production kräftig in die Hand, kurz

allüberall in der civilisirten, ja sogar in der halbcivilisirten Welt sehen wir die Regierungen, die Volksvertretungen bemüht, der modernen Rechtsanschauung, der Anschauung, daß auch Verleger und Schriftsteller Staatsbürger sind, die in ihrem Eigenthum nicht länger straflos geschädigt werden dürfen, mit Energie praktische Geltung zu verschaffen.

Nur drei Staaten Europas haben im ablaufenden Jahre keinen Schritt nach vorwärts gemacht, und ist daselbst weder seitens der Regierung noch seitens der Volksvertretung irgend welche Initiative fühlbar gewesen; es sind dies Montenegro, Bulgarien und Oesterreich-Ungarn. Die nachstehenden, knapp gefaßten Daten werden indeß beweisen, daß, wenn irgendwo, so bei uns eine einschneidende Reform nöthig ist. Die Grundlage unseres gegenwärtig geltenden literarischen Rechtsschutzes im Inlande ist das kaiserliche Patent vom 19. October 1846. Vor mehr als einem Menschenalter entstanden, war es für jene Zeit eine nur eben zur Noth genügende Codificirung der damals geltenden Rechtsanschauungen; dem Geiste der Neuzeit gegenüber erscheinen viele Bestimmungen darin bereits veraltet. Zwei Beispiele mögen genügen. Nach §. 5, Absatz c, dieses Patents wird eine Uebersetzung nur dann als „Nachdruck“ betrachtet, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erscheinen des Originalwerks erscheint; nach einem Jahre ist das Uebersetzungsrecht frei. Das Jahr Schutzfrist ist aber illusorisch; wer wird erst dem Autor oder Verleger des Originals eine Autorisationsgebühr bezahlen, wenn er das Werk nach einem Jahre gratis haben kann? ! Nehmen wir an, daß die Chancen gleich stünden, daß zum Beispiel ebenso viele czechische und slovenische Werke ins Deutsche, als deutsche Werke in jene Sprachen übersetzt werden, so wäre dies noch immer vom Rechtsstandpunkte ein unerhörter Zustand; selbst in Rußland ist jeder Autor für alle Sprachen des Reiches geschützt; mindestens von seinen eigenen Mitbürgern darf er in seinen Rechten nicht gekränkt werden. Nun spitzt sich aber zudem in Oesterreich die ganze Angelegenheit zu einer einseitigen Schädigung der deutschen Autoren zu; im Leitartikel des betreffenden slavischen Blattes ein wüthender Angriff auf das Deutschthum, im Feuilleton der Roman eines deutschen Autors!

Man sage nicht, daß es sich hier um einen sehr geringfügigen pecuniären Entgang handelt; die Frage ist auch zunächst gar keine Erwerbsfrage der Autoren, sondern eine Rechtsfrage, welche die Gesamtheit angeht. Eine andere Lücke ist noch weit bedenklicher;